

ESG SHORTS

ESMA-LEITLINIEN FÜR FONDSNAMEN

Die steigende Nachfrage nach ESG-Investmentfonds erhöht den Wettbewerbsdruck und damit das Risiko von Greenwashing. Um dem entgegenzuwirken, hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsicht (ESMA) im Mai 2024 Richtlinien zu Fondsamen mit Nachhaltigkeitsbezug veröffentlicht. Die „Guidelines on fund names“ wurden im August in die EU-Ländersprachen übersetzt und sind ab November 2024 für alle in der EU neu aufgelegten Fonds verpflichtend.

1. NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

Der Fondsname ist ein zentrales Marketinginstrument. Zusätze wie „green“, „Klima“ oder ähnliches suggerieren, dass betreffende Anlageprodukte ESG-Kriterien in besonderem Maße berücksichtigen. Um mehr Transparenz und Sicherheit zu schaffen, hat die ESMA unter anderem folgendes festgelegt:

FONDSNAMEN ENTHALTEN	SCHWELLENWERT NACHHALTIGER INVESTITIONEN	MINDEST-AUSSCHLÜSSE	„MEANINGFULLY“ INVESTMENTS GEM. ART. 2 ABS. 17 SFDR
Transformationsbezogene Begriffe (z.B. „improve“)	80 Prozent	Climate Transition Benchmark (CTB)	Nein
Umweltbezogene Begriffe (z.B. „Environment“, „ESG“)	80 Prozent	Paris-Aligned Benchmark (PAB)	Nein
Sozialbezogene Begriffe (z.B. „Social“, „equality“)	80 Prozent	Climate Transition Benchmark	Nein
Governancebezogene Begriffe (z.B. „controversies“)	80 Prozent	Climate Transition Benchmark	Nein
Auswirkungsbezogene Begriffe (z.B. „impact“, „impactful“)	80 Prozent	Paris-Aligned Benchmark	Nein
Nachhaltigkeitsbezogene Begriffe (z.B. „sustainable“)	80 Prozent	Paris-Aligned Benchmark	Ja

Diese Anforderungen gelten auch für Ableitungen und verschiedene Sprachen. Bei mehreren Begriffsableitungen in einem Fondsamen sind die Anforderungen kumulativ anzuwenden – außer bei transformationsbezogenen Begriffen.

2. AUSWIRKUNGEN AUF DEN (DEUTSCHEN) MARKT

Obwohl die ESMA mit den Leitlinien für mehr Klarheit sorgt, bleiben auslegungsbedürftige Begriffe enthalten. Besonders die für KVGGen wichtige Vorgabe, dass „meaningfully“ bzw. bedeutsam nach Art. 2 Abs. 17 SFDR investiert werden muss, bleibt undefiniert. Zudem wird es für bestehende Fonds wohlmöglich Umschichtungen in der Anlagestrategie geben müssen, um den bisherigen Fondsamen weiter nutzen zu können. Während die BaFin die Leitlinien seit Ende Juli 2024 für neu aufgelegte Fonds anwendet, müssen bestehende Fonds bis Ende Mai 2025 den neuen Anforderungen entsprechen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN DATENBESTAND

Mit Erreichen der Schwellwerte, Ausschlüssen nach PAB/CTB oder einer Namensanpassung können sich auch die Daten bzw. Anlagestrategien der betroffenen Fonds ändern. Das European ESG Template (EET), der Marktstandard für den Datenaustausch von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, wird häufig aktualisiert werden müssen. WM Datenservice verarbeitet die Daten der EETs und gibt die vom Hersteller bereitgestellten Informationen direkt in einem strukturierten Datenfeed weiter.

Ihr Ansprechpartner:



Simon Krieger
Business Development



069/2732-544



esg@wmdaten.com



Weitere Informationen zum EET bei WM Datenservice und die Quellen sind über den QR-Code abrufbar.
www.wmdatenservice.com

